

# RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

---

Author: Loth, Heinz-Jürgen  
Title: "Umwelt als Rechtsgut in rabbinischer Kultur"  
  
Published in: Texte zur Theologie: Ökologische Theologie und Ethik  
Graz: Verlag Styria  
  
Volume: 1  
Year: 1999  
Pages: 257 - 259  
ISBN: 3-222-12718-2

---

The article is used with permission of [Verlag Styria](#).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

### 4.3 Interreligiöser Seitenblick

#### 4.3.1 Judentum

Heinz-Jürgen Loth

#### Nr. 79 Umwelt als Rechtsgut in rabbinischer Literatur

Jüdische Religion, in: Umwelt, unter Mitarb. von S.M. Daecke, München - Göttingen 1986 (Ethik der Religionen - Lehre und Leben; Bd. 5), 9-25, hier 18-20.

Der Religionswissenschaftler H.-J. Loth geht zusammenfassend auf die Bestimmungen der rabbinischen Rechtstradition zum menschlichen Naturumgang ein, die auch in anderen Beiträgen zum Judentum hervorgehoben werden. Der Autor sieht eine hohe Wertschätzung der nichtmenschlichen Schöpfung und einen für jene Zeit beachtlichen Regelungsumfang in den Rechtsbestimmungen, der wichtige heutige Probleme (Tierschutz, Gefahr der Luftverschmutzung u.a.) bereits aufgreift.

Das Verhältnis der *Natur* zum Menschen ist Gegenstand der Haggadah<sup>1</sup> in Talmud und verwandtem Schrifttum. In der Haggadah, "in der die Anschauung herrscht, daß Tieren und leblosen Dingen Lohn zuteil wird und sie der Strafe unterworfen sind - lebt die gesamte Natur, lebt, fühlt, hört, sieht, spricht und - denkt"<sup>2</sup>. Die physikalisch-organische Welt ist also keinesfalls Sklavin des Menschen.

Mit dem Verhältnis des *Menschen* zur Natur beschäftigt sich der halachische (gesetzliche) Teil des Talmuds. Urbanisierung sowie Handwerks- und Industriebetriebe schufen damals bereits ökologische Probleme. Eine schöne Wohnung war allgemein begehrt (Berakhot 57a), denn das Leben in einer großen Stadt galt als schwierig und wenig gesundheitsfördernd (Ketubot 110b).

In Sachen Umwelt folgte das rabbinische Denken zwei Rechtsprinzipien: (1) *zaar baalei chajjim*, "der Schmerz der Tiere", und (2) *bal taschit*, "du sollst nicht verderben" (...). Tiere dürfen nicht hungern (s. Ketubot IV,8; Gittin 62a), mit möglicherweise vergiftetem Wasser getränkt werden (Tosafot Baba Kamma 115b) und haben Anspruch auf Krankenpflege.

Der zweite Grundsatz folgt aus der Generalisierung der Mizwa (Dtn 20,19): "du sollst ihre Bäume nicht verderben". Nach Kidduschin 32a stellt jede unbegründete Zerstörung eine Verletzung dieses Grundsatzes dar. Das gilt auch in Hinblick auf die willkürliche Tötung eines Tieres

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um Erzählungen: Legenden, Märchen, Wundergeschichten, Gleichnisse u.a.m.

<sup>2</sup> V. Aptowitz, Anteilnahme der physischen Welt an den Schicksalen des Menschen, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 64 (1920), 305.

(Chullin 7b) oder die erwähnte Versiegelung der Wasserquellen durch König Hiskia (Pesachim 56a).

Für die allgemeine Hochschätzung der Fruchtbäume steht der von Hillels Schule auf den 15. Schwat gelegte Neujahrstag der Bäume, Tu B'Schwat, der im modernen Israel ein Festtag ist. Bekannt ist auch der von Rabbi Jochanan ben Zakkai (1. Jh. n.Chr.) stammende Ausspruch: "Wenn du eine Pflanze in der Hand hältst und man dir sagt: 'Der Messias ist da!' - pflanze sie zuerst ein und dann geh, ihn zu begrüßen" (Abot de Rabbi Natan 31). Dennoch konnten Bäume dem Rentabilitätsdenken zum Opfer fallen (Baba Kamma 91b; 92a; Baba Batra 26a).

Bezüglich der Reinheit des Wassers waren die Rabbinen besorgt. Man durfte in Trinkwasser keinerlei Waschungen vornehmen (Tos. Baba Kamma VI,31). Und Wasser, in dem Flachs gewaschen worden war, durfte nicht mehr auf Gemüsefelder geleitet werden (Baba Batra 18a; 25a).

Auch die Luftverschmutzung stellte bereits ein Problem dar. So war es nicht erlaubt, eine Bäckerei, einen Färberladen oder einen Rinderstall unter einem Speicher einzurichten. Eine Tenne zum Dreschen mußte 50 Ellen von der Stadt oder fremdem Eigentum entfernt sein (Baba Batra 24b; M Baba Batra II,8). Äser, Gräber und Gerbereien mußten ebenfalls 50 Ellen von der Stadt entfernt sein (Baba Batra 25a). Der Lagerung von Abfällen diente öffentlicher Grund und Boden (Baba Kamma 30a; 81b). Aber es war in der regenarmen Sommerzeit verboten, Abwässer oder Müll aus den Kellern auf die öffentlichen Durchgangsstraßen zu befördern (ebd., 30a).

Ein weiteres Problem der antiken Stadt war die Lärmbelästigung. Wegen des großen Publikumverkehrs durften in einem gemeinsamen Hof keinen Laden errichten: der Mohel (Beschneider), der Aderlasser, der Weber, der Lehrer nichtjüdischer Kinder und der "Schulrat" (Baba Batra 21a). Der Nachbar hatte die Möglichkeit der Einrede, daß er wegen des Lärms der Kommenden und Gehenden nicht schlafen könne (ebd., 20b). Das galt aber nicht, wenn jüdische Kinder in der Torah unterrichtet wurden und - wenn es sich um Handwerksbetriebe handelte. Diese wurden bewußt gefördert.

Aus Gründen der absoluten Heiligkeit Jerusalems galten hier besondere Vorschriften. So waren Dunghaufen, "Hochöfen", Gärten oder Obsthöfe und Geflügelhaltung untersagt (Baba Kamma 82b).

Nach rabbinischer Auffassung war also der Eigentümer keineswegs frei in der Nutzung seines Eigentums. Denn es gab keinen rechtlichen Anspruch auf Dinge, die Schaden verursachen (Baba Batra 23a). Vielmehr galt die Rechtsnorm, daß derjenige, der die Umwelt schädigt und damit seinem Nachbarn Schaden zufügt, zur Unterlassung verpflichtet ist (ebd.,

18b; Baba Kamma 30a). Selbst für den Fall, daß die Behörden die Lagerung von Abfällen auf öffentlichen Plätzen erlaubten, galt das Prinzip der Verursacherhaftung, wenn jemand zu Schaden kam (Baba Kamma 30a,b). Es galt auch der Grundsatz, daß die Abwendung eines Unrechtes von der Öffentlichkeit Vorrang hatte vor dem dadurch einem Individuum zugefügten Schaden (Baba Batra 24b).

Umweltschädigungen wurden folglich als unerlaubte Handlungen angesehen und damit zu einem Gegenstand der Rechtsprechung, die über Zwangsmittel zur Durchsetzung des Rechtes verfügte. Umwelt wurde so zu einem Rechtsgut, nachdem aus der religiösen Handlungsorientierung *bal taschhit* eine soziale Norm geworden war.